

1917. Strassen. Mit Eingabe vom 15. August 1902 übermittelt der Gemeinderat Benken die Baurechnung über die Korrektur der Straße II. Klasse von Benken gegen Rheinau, indem er bemerkt, daß die durch Verfügung vom 25. Juli 1901 verlangte Vervollständigung inzwischen erfolgt sei, und ferner das Gesuch stellt, es möchte der Gemeinde an die entstandenen Kosten ein angemessener Staatsbeitrag ausgerichtet werden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Unterm 25. Mai 1900 erteilte der Regierungsrat dem vom Gemeinderat Benken vorgelegten Projekt für die Korrektur der Straße II. Klasse No. 6 gegen Rheinau im Dorfe Benken die Genehmigung und setzte für die Vollendung der Baute Frist an bis Ende Oktober 1900. Sämtliche Bauarbeiten wurden in der Hauptsache im Laufe des Jahres 1900 zu Ende geführt, mit Ausnahme einiger Ergänzungsarbeiten, die vor Einbruch des Winters nicht mehr fertig erstellt werden konnten.

2. Die eingereichte Baurechnung ist vorschriftsgemäß aufgestellt, sie ist vom Gemeinderat und Bezirksrat genehmigt und es sind derselben die bezüglichen Belege beigegeben, teilweise in beglaubigten Abschriften, in der Mehrzahl aber im Original. Der besonders aufgestellten Baurechnung über die nachträglich ausgeführten Ergänzungsarbeiten mangelt allerdings die Genehmigung des Bezirkrates; doch kann in diesem Falle mit Rücksicht auf den unbedeutenden Betrag auf diese Formalität ohne Bedenken verzichtet werden.

Gemäß der Zusammenstellung würden die Gesamtkosten 10,323 Franken 27 Rp. betragen; es müssen aber verschiedene Posten als bei Bemessung des Staatsbeitrages nicht maßgebend von dieser Summe in Abzug gebracht werden.

Es können nicht in Betracht fallen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gemäß § 9 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen vom 16. April 1896 die Belege 2 und 6 | Fr. 41. 85 |
| b) Weil Sache der Gemeinde bezw. von Privaten Beleg No. 174 und von Beleg No. 13 | Fr. 12. 20 „ 189. 10 |
| c) Die Kosten für Verlegung der Hochdruckwasserleitung und der Wasserleitung für den obern Brunnen, weil für die Straßenkorrektur nicht erforderlich und auch sonst nach § 5 der Verordnung betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen Sache des betreffenden Eigentümers (Belege No. 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 205) | „ 543. 50 |

zusammen Fr. 774. 45

Für die Berechnung des Staatsbeitrages bleibt also ein Betrag von 9548 Fr. 82 Rp. maßgebend, der sich folgendermaßen auf die einzelnen Arbeitsgattungen verteilt:

a) Vorarbeiten (Profilmaterial)	Fr. 6. —
b) Expropriation	„ 2817. 60
c) Erdarbeiten	„ 360. 75
d) Kunstbauten	„ 5714. 10
e) Steinbett und Bekiesung	„ 965. 70
f) Verschiedenes	„ 21. 37
	<hr/>
	Total Fr. 9885. 52
	Hievon ab Einnahmen „ 336. 70
	<hr/>
	Nettokosten Fr. 9548. 82

Bei einer Straßenlänge von 375 m kommen also die Baukosten pro laufenden Meter auf 25 Fr. 46 Rp. zu stehen.

3. Gegenüber der Voranschlagssumme von 7000 Fr. ergibt sich ein Mehrkostenbetrag von rund 2500 Fr., welcher sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

a) Expropriation	Fr. 1300. —
b) Vermehrte Schalenbauten	„ 150. —
c) Extraentschädigung an den Unternehmer für Kollsteinbeschaffung	„ 215. —
d) Unvorhergesehene Dolenreparatur beim Pfarrhaus	„ 115. —
e) Längere Abwasserdolen infolge Expropriationsschwierigkeiten	„ 160. —
f) Sockel um den Brunnenplatz	„ 135. —
g) Mehrkosten bei verschiedenen Sockelbauten (teilweise Neuerstellung statt Versetzen)	„ 225. —
h) Schwierige Materialbeschaffung für die Chausfierung	„ 200. —
	<hr/>
	Fr. 2500. —

Die vermehrten Baukosten rühren zum teil von Umständen her, welche nicht vorausgesehen werden konnten, zum teil sind sie eine Folge der von der Gemeindebehörde gewünschten Erweiterung der Anlage. Da es sich um kleinere, im übrigen wol zu begründende Bauten handelt, so ist zur Beanstandung der bezüglichen Posten keine Veranlassung vorhanden.

Dagegen ist ausdrücklich zu bemerken, daß eine Bedingung, wie sie der Gemeinderat in Beleg No. 5 gegenüber einigen Grundbesitzern eingegangen und worin bestimmt ist, daß eine Abwasserleitung auf Kosten der Gemeinde verlegt werden müsse, sobald das Land zu Bauzwecken verwendet werden sollte und der Grundbesitzer die Verlegung verlange, vom Staate zu keiner Zeit als für ihn verbindlich anerkannt werden kann. Der Staat übernimmt die Straßenanlage, wie sie besteht, ohne irgendwelche Servitute zum Unterhalt, und es bleibt jederzeit Sache der Gemeinde Benken, allfällige Einsprachen oder Begehren privatrechtlicher Natur, welche, gestützt auf Zugeständnisse der Gemeindebehörde, erhoben werden sollten, zu erledigen.

Da die Gemeinde Benken gemäß oben zitiirter Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten Anspruch auf einen Beitrag von 20 % der Baukosten hat, so stellt sich derselbe auf rund 1900 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Benken wird an die 9548 Fr. 82 Rp. betragenden Baukosten für die Korrektur der Straße II. Klasse No. 6 von Benken gegen Rheinau im Dorfe Benken auf Rechnung des Titels IX. C. c. 2 ein Staatsbeitrag von 1900 Fr. verabsfolgt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Benken unter Rückschluß der Rechnungsbelege, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.